

9.2. Start- und Praktikumsbonus



Der **Startbonus** ist eine Prämie, die sich an **Jugendliche** richtet, die noch der Schulpflicht unterliegen (unter 18 Jahren) und die im Rahmen des Teilzeitunterrichtes bzw. eines Lehrvertrages eine Ausbildung in einem Unternehmen absolvieren. Der **Praktikumsbonus** ist eine Prämie, die sich an alle **Arbeitgeber** richtet, die einen schulpflichtigen Jugendlichen im Rahmen eines Ausbildungsvertrages beschäftigen. Die Prämie beträgt für die beiden ersten Ausbildungsjahre 500 € und 750 € für das dritte Ausbildungsjahr. Die Prämie wird für höchstens drei Ausbildungsjahre gewährt. Um Anrecht auf den Startbonus zu haben, muss das Ausbildungsjahr seitens des Jugendlichen bestanden werden. Der Praktikumsbonus ist nicht abhängig vom erfolgreichen Abschluss des Ausbildungsjahres durch den Jugendlichen. Bei vorzeitigem Abbruch des Ausbildungsvertrages wird die Prämie nur gewährt, wenn der Vertrag im laufenden Ausbildungsjahr während mindestens vier Monaten ausgeführt wurde.

Die Beantragung der Prämien:

Der Antrag zum Erhalt der beiden Prämien wird beim Landesamt für Arbeitslose (LfA/ONEm), das für den Jugendlichen zuständig ist, eingereicht. Sowohl der Jugendliche als auch der Ausbildungsbetrieb müssen den Start- und Praktikumsbonus einzeln beantragen. Der Antrag wird mittels eines Formulars „C63 Bonus“ gestellt, das vom Jugendlichen, dem Arbeitgeber und der Schul- oder Ausbildungseinrichtung ausgefüllt wird. Eine Kopie des Ausbildungs- bzw. Arbeitsvertrages muss dem Antragsformular beigelegt werden. **Es ist sehr wichtig, dass der vollständige Antrag binnen einer Frist von 3 Monaten ab dem Beginn des Ausbildungsvertrages eingereicht wird.** Ansonsten wird am Ende des Lehrjahres die Prämie nicht ausbezahlt! Nach Erhalt des vollständigen Antrags und Überprüfung der Voraussetzungen für die Gewährung teilt dann das Arbeitslosenamt den Antragsstellern schriftlich mit, an welchen Daten die Prämien im Prinzip ausgezahlt werden. In diesem Brief wird auch erklärt, welche Formalitäten am Ende des Ausbildungsjahres zu erledigen sind, um die Zahlung des Praktikumsbonus zu erhalten. Wenn Sie kein Recht auf den Praktikumsbonus haben, werden Sie ebenfalls vom Arbeitslosenamt darüber schriftlich informiert. Dieser Brief wird die genauen Gründe der Ablehnung angeben, sowie die Verfahrensweise, um einen etwaigen Einspruch gegen die Ablehnungsentscheidung einzuleiten.

Die Auszahlung der Prämien:

Um die Prämie ausgezahlt zu bekommen, müssen sowohl der Jugendliche als auch der Arbeitgeber einen entsprechenden Antrag beim Arbeitslosenamt (LfA/ONEm) stellen. **Dieser Antrag muss innerhalb von 4 Monaten nach dem Ende des besagten Ausbildungsjahres gestellt werden.** Dem Antrag ist eine Bescheinigung der Schul- oder Ausbildungseinrichtung beizufügen. Wenn die Dualausbildung vorzeitig geendet ist, weil entweder die praktische Ausbildung oder die theoretische Ausbildung oder beide geendet sind, gibt die vorerwähnte Bescheinigung das effektive Enddatum der Dualausbildung an. In diesem Fall läuft die viermonatige Frist, um den Zahlungsantrag beim Arbeitslosenamt einzureichen, ab diesem effektiven Enddatum. Für den Startbonus muss die Bescheinigung bestätigen, dass der/die Jugendliche das Jahr bestanden hat. Für jedes Ausbildungsjahr muss ein neuer Antrag auf Auszahlung gestellt werden. Weitere Informationen unter www.onem.be.

Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft
Betriebsberatung
Aachener Str. 73 – 77
4780 Sankt Vith
Tel. 080 280060
betriebsberatung@adg.be